

# **Noch immer steht Wiedergutmachung aus Bemerkungen zum Urteil des OLG Frankfurt 3 U 132/11<sup>1</sup> vom 26.06.2012**

*Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam*

*Zeitschrift für offene Vermögensfragen Heft 4/2012, S. 181*

Das OLG Frankfurt hat eine Chance verpasst. Es verbleibt in eingefahrenen Geleisen, beruft sich auf BVerwG und BVerfG, obwohl seit deren Urteilen im Lichte der neueren Literatur eine Überprüfung der bisherigen Rechtspositionen angebracht gewesen wäre.

Es geht um die Verantwortung der Justiz bei der Auslegung der Gesetze und die Frage, welche Aufgaben sie bei der Durchsetzung der Gerechtigkeit für die Opfer des Holocaust hat. Das vorliegende Urteil gibt Veranlassung, sich erneut gründlich mit Inhalt und Auslegung des Vermögensgesetzes auseinanderzusetzen.

Den zugrunde liegenden Fall hatte ich bereits in ZOV 1-2011 erwähnt.<sup>2</sup> Es ging um Folgendes: Aus einer weit verzweigten Erbengemeinschaft hatte ein Miterbe Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG angemeldet, ebenso die JCC. Dieser Miterbe kannte die Namen der übrigen Miterben, wenn auch nicht deren gegenwärtige Adressen. Nach § 2a Abs. 1 VermG kam die Anmeldung allen anderen Miterben zugute. Die JCC schloss mit dem Antragsteller einen Vertrag, mit dem sich dieser verpflichtete, seinen Antrag zurückzunehmen, wodurch die Miterben ihre Ansprüche verloren, weil sie diese nicht selbst innerhalb der Anmeldefrist angemeldet hatten.

Später schlossen die leer ausgegangenen Miterben einen Vergleich mit der JCC, die ihnen eine Beteiligung aus dem Goodwill-Fond zusprach. Mit diesem Vergleich waren sie aber offenbar nicht zufrieden und fühlten sich falsch beraten und von den Mitarbeitern der JCC getäuscht. Deshalb erhoben Sie Klage beim Landgericht Frankfurt am Main. Im Januar 2011 war noch kein Urteil gesprochen<sup>3</sup>, deshalb schrieb ich: „Man darf gespannt sein, wie dieser Rechtsstreit ausgeht.“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Heft S.

<sup>2</sup> Die Jewish Claims Conference und die Erbengemeinschaften, ZOV 1-2011, S. 10

<sup>3</sup> Inzwischen Urteil vom 15.04.2011 (2-08 O 163/10)

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 2 S. 11

Das LG hat die Klage abgewiesen, wogegen einer der Miterben Berufung eingelegt hat. Das vorliegende Urteil ist das Ergebnis, es hat die Berufung zurückgewiesen.

Das OLG hat sich mit folgenden Fragen beschäftigt:

1. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB)
2. War das Handeln der JCC sittenwidrig (§ 138 BGB)?
3. Hat die JCC Aufklärungs- und Beratungspflichten?
4. Muss die JCC nach den Erben suchen?
5. War es eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) und ist die JCC ungerechtfertigt bereichert (§ 812 BGB)?
6. Sind §§ 2 (1) Satz 3 und 30a VermG verfassungswidrig?
7. Ist Art. 14 Grundgesetz verletzt?

### **1. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB)**

Die Miterben fühlten sich durch die JCC bzw. deren Vertreter beim Abschluss des Vergleichs im Jahre 2007 arglistig getäuscht. Sie trugen vor, die Beklagte habe behauptet, die Anmeldung der Ansprüche durch einen Miterben hätte nicht zu ihren Gunsten gewirkt und außerdem sei mitgeteilt worden bei einer Verweigerung des Vertragsabschlusses würden sie gar nichts erhalten. Sie haben deshalb den Vergleich wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Bereits das Landgericht hat die Wirksamkeit der Anfechtung des Vergleichs verneint.

*Eine arglistige Täuschung über Tatsachen durch die Beklagte könne nicht festgestellt werden, weil diese nach dem Vortrag der Kläger lediglich ein rechtliches Urteil abgegeben habe und damit lediglich eine Meinung bzw. die Kenntlichmachung ihrer Verhandlungsposition dargelegt habe. (I.)*

Das Landgericht schließt also nicht aus, dass die Beklagte genau das gesagt hat, was die Kläger behaupten. Wenn das stimmt, dann haben die Vertreter der JCC wider besseres Wissen gelogen, also getäuscht. Von ihnen musste man erwarten, dass sie das Vermögensgesetz genau kennen und ein rechtliches Urteil entgegen der Gesetzeslage abzugeben, kann nicht anders als arglistig bezeichnet werden.

*Der Berufungsvortrag zu der behaupteten Täuschung der Klägerseite anlässlich des Abschlusses des Vergleichs im Jahre 2007 über den Umfang der dem Berufungskläger zustehenden Rechte durch die Beklagte erscheint bereits deshalb zweifelhaft, weil unstreitig die Verträge von 1993 und 1997, aus denen sich nach Darstellung des Berufungsklägers die Anknüpfungsfactsachen für die Täuschung (sowie ggf. vorsätzlich sittenwidriges Verhalten zulasten der Kläger) ergeben sollen, bei Abschluss des Vergleichs im Jahre 2007 vorgelegen haben. Damit verfügten die Kläger sowie ihr Rechtsvertreter über die Tatsachenkenntnisse, die eine Beurteilung der Erfolgsaussichten ihrer Anspruchstellung ermöglichten. Eine Täuschung durch die Beklagte hat mithin auch nicht hinsichtlich der Vorgeschichte zum Vergleich vorgelegen. Die nach dem VermG eingetretene Rechtsnachfolge des Berufungsklägers und seiner Miterben, verbunden mit dem materiellen Ausschluss ihrer Restitutionsansprüche entspricht der Rechtslage (BVerwG 8 C 8/08) und stellt keine Täuschung dar. (II.1.a)*

In den Verträgen von 1993 und 1997 stand nichts über die Wirkung der Anmeldung durch einzelne Miterben für die übrigen Miterben. 1993 verpflichtete sich der Anmelder, seine Anmeldung zurückzuziehen, von Miterben ist überhaupt keine Rede,<sup>5</sup> 1997 wurde eine Vereinbarung mit inzwischen aufgetauchten weiteren Miterben geschlossen. In dieser verpflichteten sich beide Parteien, „keine Maßnahmen zu treffen, etwa noch lebende Rechtsnachfolger zu ermitteln“ (§11).<sup>6</sup>

## **2. War das Handeln der JCC sittenwidrig (§ 138 BGB)?**

Diese Vereinbarung, nicht nach Miterben zu suchen, betrachteten die Kläger als sittenwidrig. Nicht so die Gerichte. Bereits das LG meinte, *Die von den Klägern angesprochene Frage der Sittenwidrigkeit könne dahinstehen, weil sich jedenfalls aus § 3 Abs. 1 der Vereinbarung in Verbindung mit den dort enthaltenen Abtretungsklauseln ergebe, dass der Vergleich auch insoweit eine abschließende Wirkung haben sollte. (I.)*

Also Schwamm drüber?

---

<sup>5</sup> Aus der Präambel der Vereinbarung ergibt sich ein interessantes Detail, das die Arbeitsweise mancher Vermögensämter kennzeichnet. Die JCC hatte am 31.03.1991 Restitutionsansprüche angemeldet und erhielt am 07.05.1992 – also noch vor Ablauf der Anmeldefrist – einen Bescheid zu ihren Gunsten und verkaufte daraufhin das Grundstück, ohne abzuwarten, ob bis Dezember 1992 die Berechtigten evtl. ebenfalls Ansprüche anmelden. In anderen Fällen haben Vermögensämter zugunsten der JCC entschieden, wenn die Antragsteller nicht rechtzeitig alle Erbscheine vorgelegt haben. Dazu Fritz Enderlein, Enteignung durch § 30a VermG, ZOV 5-2009

<sup>6</sup> Auch hier ist die Präambel interessant. Das AG Dresden hatte am 30.04.1996 einen Erbschein nach einer der ursprünglichen Eigentümerinnen ausgestellt, der von der JCC angefochten wurde. Bekannt ist auch das Einlegen von Widersprüchen gegen Entscheidungen der Vermögensämter zugunsten der Berechtigten, wodurch die Verfahren zu deren Nachteil um mehrere Jahre verzögert wurden.

Das OLG dazu:

*Ob die vom Berufungskläger geltend gemachte Sittenwidrigkeit der vorausgegangenen Verträge von 1993 und 1997 die im Jahr 2007 abgeschlossene Vereinbarung zwischen den Parteien ergreift, erscheint schon deshalb problematisch, weil der Berufungskläger über seinen Vertreter (RA ...) durch die Beklagte über die vorausgegangenen Verträge informiert gewesen ist. Die Klägerseite hatte deshalb selbst die Möglichkeit, eine rechtliche Überprüfung der vorausgegangenen Verträge in die Wege zu leiten bzw. die Erfolgsaussichten einer solchen Vorgehensweise zu prüfen (II.2.a)*

Das OLG hält es also nicht für ausgeschlossen, dass die vorausgegangenen Verträge von 1993 und 1997 sittenwidrig waren, meint aber, das hätten die Kläger prüfen können. Ist eine Sittenwidrigkeit dann keine Sittenwidrigkeit mehr, wenn die Kläger ihre Prüfung versäumt haben? Müsste es nicht die Aufgabe des Gerichts sein, diese Frage zu prüfen?

*Für die Feststellung einer sittenwidrigen Vorgehensweise der Beklagten fehlen vorliegend ohnehin ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, weil der Rechtsverlust für die Klägerseite durch die gesetzliche Regelung entstanden ist, nachdem unstreitig die für die Durchsetzung ihrer Ansprüche maßgebliche Anmeldefrist nicht eingehalten wurde. (II.2.b)*

Das ist zweifellos richtig, aber auch recht formal. Die gesetzliche Regelung konnte nur deshalb greifen, weil der Erstanmelder seine Anmeldung auf Veranlassung der JCC zurückgezogen hat. Der Verlust der Rechtsposition der Miterben durch die gesetzliche Regelung war die Folge des sittenwidrigen Handelns der JCC.

Aber das OLG ist wie das LG der Meinung, dass ein Vergleich alle vorausgegangenen Mängel heilt:

*Im übrigen haben die Parteien des Vergleichs von 2007 mögliche Ungereimtheiten (einschließlich möglicher Sittenwidrigkeit) im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Verträgen von 1993 und 1997 in die vergleichsweise Regelung einbezogen (II.3.c)*

Bei der Verpflichtung, Miterben nicht zu suchen und diese damit auszuschließen, handelt es sich also nur um eine Ungereimtheit?

Die Kläger hatten sich auf ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2001 berufen. Das wird vom OLG zurückgewiesen. *Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers entspricht die Sach- und Rechtslage vorliegend nicht der Entscheidung des BGH 23.5.2001 zu VIII ZR 51/00.*<sup>7</sup> (II.3.b)

In dem Urteil ging es um den Missbrauch einer Vertrauensstellung durch den Beklagten. Nach Meinung des BGH gingen dessen Pflichten „weit über die Aufklärungs- und Offenbarungspflichten hinaus, die der Vertragspartner eines Austauschvertrages dem anderen Teil gegenüber einzuhalten hat“. <sup>8</sup> Das OLG konnte nur deshalb zur Einschätzung kommen, dieses Urteil sei für den vorliegenden Fall nicht relevant, weil es die JCC im Verhältnis zu den Klägern lediglich als „konkurrierenden Anspruchsberechtigten“ betrachtet.

*Die Verweigerung voller Auskehrung an die Klägerseite kann im Hinblick auf die ausdrückliche Einsetzung der Beklagten als Rechtsinhaberin durch das Gesetz (§ 2 VermG) schon nicht sittenwidrig sein (II.1.d).*

Darauf werde ich unter 6. zurückkommen.

### **3. Hat die JCC Aufklärungs- und Beratungspflichten?**

*Die Beklagte hat Aufklärungs- und Beratungspflichten nicht verletzt. ... Der Beklagten oblagen keine erhöhten Beratungs- und Aufklärungspflichten, weil sie vorliegend der Klägerseite lediglich als konkurrierende Anspruchsberechtigte wie bei einem gewöhnlichen Austauschvertrag gegenüber gestanden hat (II.3.b), Hervorhebung F.E.).*

Das sehen die Kläger aber anders und mit ihnen alle diejenigen Erben, die die Fristen des VermG versäumt haben. Diese berufen sich vielmehr auf das Gründungsstatut der JCC von 1952, in dem es heißt:

- 1. Der Name der zu bildenden Korporation soll Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc. sein.*
- 2. Der Zweck, für den sie gebildet wird, soll sein:*

---

<sup>7</sup> Abgedruckt in RGV unter F 75.

<sup>8</sup> A.a.O. S. 140

a) *freiwillig zu assistieren, zu unterstützen, zu helfen und für und zu Gunsten von jüdischen Personen, kulturellen und gemeinnützigen Organisationen, Fonds, Stiftungen und Gemeinschaften, die Opfer von Nazi-Diskriminierung und -Verfolgung waren, in Angelegenheiten, die sich auf Ersatz und Entschädigung für die durch die Verfolgung erlittenen Verluste beziehen, zu handeln ...*<sup>9</sup> (Hervorhebung F.E.)

Hier ist also nicht davon die Rede, dass die JCC den Opfern des Naziterrors als konkurrierende Anspruchsberechtigte gegenüberstehen werden, vielmehr dass sie für diese Opfer handeln, was selbstverständlich Aufklärungs- und Beratungspflichten einschließt.

#### 4. Muss die JCC nach den Erben suchen?

Natürlich wäre es in erster Linie die Pflicht der deutschen Behörden gewesen, nach den Erben zu suchen.<sup>10</sup> § 31 VermG verlangt, die Erben von Amtswegen einzubeziehen. Und in vielen Fällen war das überhaupt nicht kompliziert, da ja noch die Akten der Ausgleichs-, Entschädigungs- und Wiedergutmachungsämter vorhanden waren, aus denen sich viele Fälle ergaben, in denen Ansprüche nur deshalb in der Vergangenheit abgelehnt wurden, weil die Vermögenswerte außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gelegen waren. Darüber hinaus waren viele Adressen aus den Akten über laufende Pensionszahlungen ersichtlich.

Was die JCC betrifft, so sieht das OLG keine *Rechtsgrundlage, aus der sich eine Pflicht der Beklagten zur Ermittlung ergibt*. Es sei durch die Kläger eine *Grundlage für eine Verpflichtung der Beklagten, mögliche weitere Erben zu ermitteln, z. B. nach den Richtlinien der Beklagten, ... weder vorgetragen (worden) noch sonst ersichtlich (I.1.b)*.

---

<sup>9</sup> 1. The name of the proposed Corporation shall be, The Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc.

2. The purposes for which it is formed are:

a) voluntarily to assist, aid, help, **act for and on behalf of Jewish persons**, organizations, cultural and charitable, funds, foundations and communities, who were victims of Nazi persecution and discrimination, in matters relating to compensation and indemnification arising out of loss or damage suffered by them in consequence of such persecution and discrimination ...

<sup>10</sup> So auch Thomas Müller-Magdeburg, Andreas Giese: Die Berechtigung der Jewish Claims Conference bei Grundstücken, deren jüdische Alteigentümer noch im Grundbuch eingetragen ist- oder: Rückübertragung an die JCC als Enteignung der rassistisch Verfolgten?, ZOV 3/1993, 138 ff.

In den Richtlinien<sup>11</sup> steht tatsächlich keine solche Verpflichtung. Vielmehr müssen die Erben, wenn sie am Goodwill Programm teilnehmen wollen, eine Erklärung abgeben, die vielfach auf Kritik und Widerstand stieß, weil sie damit anerkennen mussten, dass sie gegenüber der JCC keinen Rechtsanspruch haben und sie sich verpflichten mussten, keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung der JCC einzulegen.

Stegemann<sup>12</sup> sieht die JCC als gesetzliche Treuhänderin der Erben. Auf das Innenverhältnis will er die BGB-Vorschriften über den Auftrag zumindest analog anwenden. Daraus schließt er, dass die JCC eine Pflicht zur aktiven Erbensuche hat. Die JCC beruft sich gern darauf, dass sie Informationen über erhaltene Vermögenswerte im Internet veröffentlicht hat und darüber hinaus in Hundert Jüdischen Zeitungen „across the world“ auf das Goodwill-Programm aufmerksam gemacht hat.<sup>13</sup> Nach Stegemann stellt dies „jedoch keine ausreichenden Bemühungen dar, um die tatsächlichen Erben ausfindig zu machen. Hier wären konkrete Bemühungen und Nachforschungen im Einzelfall erforderlich“.<sup>14</sup>

Eine Pflicht zur aktiven Erbensuche könnte man auch aus der Satzung der JCC herleiten. Aber wenn sie schon nicht nach den Erben sucht, so sollte sie zumindest die Pflicht haben, eine Erbensuche nicht zu verhindern.

Entgegen ihrem Grundauftrag versteht sich aber die JCC immer mehr und immer rigoroser als Rechtsnachfolger, ohne irgendwelche Verpflichtungen den wahren Berechtigten gegenüber. Dabei geht sie so weit, dass sie gegen Erben Rechtsstreitigkeiten führt oder durch Vertrag die Suche nach Erben ausschließt.<sup>15</sup>

## **5. War es eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) und ist die JCC ungerechtfertigt bereichert (§ 812 BGB)?**

Die Kläger hatten ihre Ansprüche u.a. auf unerlaubte Handlung gestützt. Die Klage *macht geltend, die Beklagte habe in unlauterer Weise die eigentlich dem Kläger und den weiteren*

---

<sup>11</sup> Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Anmeldefristen des JCC Goodwill Programms auf sich hat. Jüdische Zeitung, August 2008

<sup>12</sup> Stegemann, Die "Conference on Jewish Material Claims against Germany" als gesetzliche Treuhänderin der Erben der durch die Nationalsozialisten enteigneten Eigentümer. <http://www.opiniojuris.de/>

<sup>13</sup> [www.claimscon.org](http://www.claimscon.org) Recoveries By Claims Conference Successor Organization for Which It Has Received Funds January 1, 1993 – April 30, 2008, [http://www.claimscon.org/index.asp?url=successor/recoveries\\_080608](http://www.claimscon.org/index.asp?url=successor/recoveries_080608)

<sup>14</sup> Stegemann, a.a.O.

<sup>15</sup> Siehe Fußnote 2

*Miterben zustehenden Ansprüche an sich gebracht, indem sie trotz Kenntnis von der Existenz der Mitglieder der Erbengemeinschaft ... mit den nicht zu dieser Erbengemeinschaft gehörenden E. und E.H. sittenwidrige Verträge geschlossen habe (I.).*

Dazu sagt das OLG:

*Die Voraussetzungen für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung (§§ 812, 823, 826 BGB) haben weder die Kläger in erster Instanz noch der Berufungskläger in zweiter Instanz hinreichend dargetan (II.1.)*

Wenn es die Aufgabe der JCC ist, für die Opfer der Nazi-Verfolgung zu handeln und sie für diese Opfer Vermögenswerte oder Entschädigung erhält und diese nicht an die Berechtigten auskehrt, dann ist sie ungerechtfertigt bereichert. Das ist jedenfalls die Ansicht der Betroffenen.

Wie wir gesehen haben, soll die JCC nach ihrer Satzung für und zugunsten der Erben handeln. Es steht nicht in der Satzung, dass ihr Zweck darin besteht, die Erben von ihrem gerechten Erbe auszuschließen.

Nun heißt es aber in § 812 BGB, „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet“. Diesen rechtlichen Grund sieht das OLG im VermG. Es kommt immer wieder darauf zurück, dass die Kläger unstreitig selbst keinen fristgemäßen Restitutionsantrag gestellt haben.

*Dadurch ist vorliegend nach § 2 Abs.1 S.3 VermG die Beklagte Rechtsnachfolgerin des Berufungsklägers und seiner Miterben hinsichtlich der ihnen ursprünglich zustehenden Restitutionsansprüche nach ... geworden. Dies entspricht der Rechtslage und stellt keine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten dar. Nach dem materiellen Verlust der Rechtsposition des Berufungsklägers wegen nicht fristgerechter Anmeldung seiner Ansprüche und der deshalb nach dem Gesetz eingetretenen Rechtsnachfolge der Beklagten ist insoweit eine unerlaubte Handlung der Beklagten zu seinen Lasten denkgesetzlich ausgeschlossen. Es entspricht der Rechtslage, dass die „wahren Berechtigten“ im Falle nicht fristgerechter Anmeldung ihrer Ansprüche leer ausgehen (II.1.a, Hervorhebung F.E.).*

Denkgesetzlich nicht ausgeschlossen wäre natürlich die Überlegung, dass an der Rechtslage etwas nicht stimmen kann.



*Für die Feststellung einer sittenwidrigen Vorgehensweise der Beklagten fehlen vorliegend ohnehin ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, weil der Rechtsverlust für die Klägerseite durch die gesetzliche Regelung entstanden ist, nachdem unstreitig die für die Durchsetzung ihrer Ansprüche maßgebliche Anmeldefrist nicht eingehalten wurde und die entsprechende Bestimmung nicht verfassungswidrig ist (II.2.b).*

Das bringt uns zur Kernfrage:

## **6. Sind §§ 2 (1) Satz 3 und 30a VermG verfassungswidrig?**

### ***6.1. Keine Nutznießung jüdischen Vermögens durch den deutschen Staat.***

Die Kläger sind unter Berufung auf neuere Literatur der Meinung, dass § 2 Abs. 2atz 3 VermG verfassungswidrig ist. Das OLG sieht das anders.

*Die ausdrückliche Einsetzung der Beklagten als Rechtsinhaberin durch das Gesetz (§ 2 VermG) ... anstelle der nicht fristgerecht tätig gewordenen Berechtigten ... dient der Vermeidung einer Nutznießung des Vermögens Jüdischer Verfolgter bzw. Ermordeter durch den Deutschen Staat ... (II.2.d).*

Die Nutznießung jüdischen Vermögens durch den deutschen Staat (oder die Ariseure) ist auch dann ausgeschlossen, wenn man der JCC nur eine Treuhänderstellung einräumt. Das eine schließt doch das andere nicht aus.

Leider schließt aber das Vermögensgesetz die Nutznießung jüdischen Vermögens durch den deutschen Staat (oder die Ariseure) nicht aus, weil die JCC nicht generell als Rechtsnachfolger für erbenloses Vermögen eingesetzt wurde, sondern es dazu der Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb der Fristen des § 30 VermG bedarf<sup>16</sup> und die Globalanmeldungen durch die JCC weitgehend nicht anerkannt wurden.<sup>17</sup>

Die Einsetzung der JCC *ermöglicht die Zuwendung, wenn schon nicht an die Erben so doch an andere bedürftige jüdische Bürger durch Unterstützung über die Organisation der Beklagten.*

---

<sup>16</sup> Das habe ich bereits vor mehreren Jahren in meinem Beitrag „Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill Fonds der Jewish Claims Conference, ZOV 6-2008 eingehend kritisiert.

<sup>17</sup> Dazu auch Johannes Wasmuth: Globalanmeldungen der Jewish Claims Conference und Ausschlussfristen nach dem Vermögensgesetz, ZOV 4/2003, S. 225 ff.

*Hierdurch erfolgt eine Teilfinanzierung der vielfältigen sozialen Aufgaben der Beklagten ... (II.2.d).*

Die sozialen Aufgaben der JCC, die unstreitig ebenfalls dem Gründungsgedanken der JCC entsprechen, werden also mit Geldern finanziert, die man den wahren Berechtigten vorenthält. Der Vorteil für die BRD besteht darin: Je mehr Gelder die JCC auf Kosten der um ihr Erbe betrogenen Nachkommen der ermordeten Juden erhält, um so weniger ist für die Hilfsfonds erforderlich, wie sie z.B. in der Vereinbarung zwischen der DDR und der BRD zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages in Artikel 2 der JCC zugesichert wurden.<sup>18</sup> Die JCC kommt aber nicht nur sozialen Aufgaben nach. Es gibt seit Jahren eine anhaltende Kritik an der Verteilungspraxis der JCC, die von maßgeblichen jüdischen Kreisen und insbesondere aus Israel geäußert wird.<sup>19</sup> Ich bin deshalb mit Wasmuth der Meinung, dass die Bundesrepublik für die Verwendung der an die JCC gezahlten Gelder verantwortlich ist.<sup>20</sup>

## **6.2. Die Stellung der JCC als Treuhänder**

§ 2 Abs. 1 Satz 3 VermG ist nicht per se verfassungswidrig. Aber bei seiner bisherigen Anwendung ergibt sich die Verfassungswidrigkeit aus dem Zusammenspiel mit § 30a VermG. Die Auslegung des Vermögensgesetzes in einer Art und Weise, die eine endgültige Enteignung der Betroffenen einschließt, heißt doch, dem deutschen Staat zu unterstellen, er habe diese Enteignung gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen.

Eine solche Rechtsfolge, die die Rechtspositionen der wahren Berechtigten völlig vernichtet, kann nicht gewollt sein. „Die eigentlichen Erben wären ohne Kenntnis auf einmal sämtlicher Rechte beraubt, „der Sinn und Zweck des Gesetzes würde bei einer solchen Interpretation auf den Kopf gestellt werden“.<sup>21</sup>

Ich hatte in mehreren Beiträgen vorgeschlagen, § 2 Abs. 1 S. 3 VermG wie folgt zu ergänzen: „Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese

---

<sup>18</sup> Eine Übersicht über alle Fonds ist enthalten in Fritz Enderlein, „Die Jewish Claims Conference vor Gericht?“, ZOV 5-2011

<sup>19</sup> Beispiele dafür zitiere ich in „Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbei geht. Warum die Bundesregierung endlich handeln muss!“ ZOV 4-2010, Kritik an der Verwendung äußert auch Wasmuth, a.a.O. S. 229

<sup>20</sup> Fritz Enderlein, Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC?, Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S 354; Wasmuth, ebenda

<sup>21</sup> Stegemann, a.a.O.

Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen.“<sup>22</sup>

Stegemann hält eine solche Ergänzung des Vermögensgesetzes nicht für erforderlich, weil eine konsequente Anwendung der bestehenden Vorschriften zu demselben Ergebnis kommt. Danach ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 3, wer eigentlich der tatsächlich Berechtigte ist. Aus dem Wortlaut der Vorschrift kann gefolgert werden, dass der Gesetzgeber von einem Rangverhältnis unter den Berechtigten ausgeht. Aus der Regelung ergibt sich, dass die JCC nur dann als Berechtigte angesehen werden kann, soweit die Verfolgten oder ihre Erben (die Primärberechtigten) keine eigenen Ansprüche angemeldet haben.

Die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 darf nicht dazu führen, dass das Verhältnis der Berechtigten umgekehrt wird. Die grundlegende Verpflichtung der Bundesrepublik zur Restitution und Entschädigung besteht in erster Linie gegenüber denjenigen, die ihr Vermögen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verloren haben. Es ist nicht die JCC, die verfolgt wurde, sondern es sind Individuen, die gelitten haben und deren Nachkommen noch heute leiden.<sup>23</sup>

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG geht „lediglich von einer Fiktion der Rechtsnachfolge zugunsten der JCC aus. Die JCC gilt nur ‚in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz‘, also nur im Zusammenhang mit den Vorschriften des VermG als Rechtsnachfolgerin. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass diese Fiktion auch tatsächlich nur auf das Verfahren nach dem § 2 Abs. 1 S. 3 Vermögensgesetz begrenzt ist und die JCC außerhalb dieses Verfahrens weder tatsächliche Rechtsnachfolgerin geworden ist, noch als solche anzusehen ist“. „Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird damit durch § 2 I 3 VermG gerade nicht berührt, diese bleiben rechtlich betrachtet die Rechtsnachfolger der enteigneten Opfer.“<sup>24</sup>

Auch „bei Anwendung des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG (muss es) dabei bleiben, dass die Erben in Ansehung des deutschen Rechts Gesamtrechtsnachfolger im Sinne des § 1922 BGB geworden sind.“ Mit den Vermögenswerten oder der Entschädigung hat die JCC etwas erhalten, was ihr eigentlich aufgrund eines in Wirklichkeit gar nicht bestehenden Erbrechts (es handelt sich ja

---

<sup>22</sup> Siehe Fußnote 20. Ebenso in ZOV 5-2009,

<sup>23</sup> Siehe „Versäumte Anmeldefristen – Schriftwechsel“, ZOV 4-2010, Brief v. 20.07.2010; ebenso Wasmuth a.a.O. S 229: Die JCC war zu keinem Zeitpunkt Verfolgungen ausgesetzt.

<sup>24</sup> Stegemann, a.a.O.

nur um eine Fiktion) überhaupt nicht zugestanden hätte.“ Deshalb könne der Erbe gemäß § 2018 BGB von der JCC als Erbschaftsbesitzer das Erlangte herausverlangen.<sup>25</sup>

Gäbe es keine Fiktion der Rechtsnachfolge, würde das unbeanspruchte Vermögen (zunächst) an den deutschen Fiskus fallen. Sobald der Erbe etwas davon erfährt, hätte er einen Herausgabeanspruch. Die wahren Berechtigten stünden in einem solchen Falle besser da, wenn es den § 2 Abs. 1 S. 3 VermG nicht gegeben hätte! (Das trifft natürlich nicht auf tatsächlich erbenloses Vermögen zu.)

Der BGH hat in einer früheren Entscheidung dargelegt, dass die JRSO, eine der Vorgängerinnen der JCC, lediglich eine Treuhänderstellung einnimmt. „Die Verdrängung der eigentlichen Erben durch die JRSO würde nämlich im Grunde überhaupt erst dazu führen, dass sich der Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Maßnahmen voll zu Lasten der Verfolgten auswirke. Die Gerechtigkeitsidee, die der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsgesetzgebung zugrunde liege, sei grundsätzlich nämlich nur dann erfüllt, wenn der Schaden auch in der Person desjenigen beseitigt werde, der ihn auch tatsächlich erlitten habe.“<sup>26</sup>

Ursprünglich bestand keineswegs die Absicht, eine Umverteilung jüdischen Vermögens vorzunehmen, sondern die JCC sollte unbeerbttes jüdisches Vermögen erhalten. Die beteiligten Kreise waren einhellig der Meinung, dass die JCC hinsichtlich solchen Vermögens, für das es noch Berechtigte gibt, lediglich die Stellung eines Treuhänders erhalten sollte. Wie die israelische Zeitung Maariv am 22. 09. 1995 schrieb, gibt es kein Anzeichen dafür, dass die deutsche Regierung beabsichtigte, die rechtmäßigen Erben von ihren Rechten auf Rückerhalt des illegal entzogenen Vermögens zu enterben. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Die deutsche Regierung hat ausgesagt, dass sie einverstanden wäre, wenn das Vermögen von der Claims Conference an die rechtmäßigen Erben zurückgegeben würde. „Wir (die deutsche Regierung) haben absolut nichts dagegen, wenn die Claims Conference das Vermögen an die Erben übergibt, die den Stichtag zur Antragsstellung versäumt haben. Das ist einer der Gründe, weshalb die Jewish Claims Conference als die juristische Person benannt wurde, die berechtigt ist, das Vermögen zu erhalten ...“<sup>27</sup>

Wasmuth<sup>28</sup> hält es nach dem System des Vermögensgesetzes für selbstverständlich, die JCC als Treuhänder anzusehen, auch wenn die mit der treuhänderischen Stellung verbundenen Pflichten nicht ausdrücklich festgeschrieben sind. „Offenbar ist der Gesetzgeber davon

---

<sup>25</sup> a.a.O.

<sup>26</sup> Urteil des BGH vom 28.02.1955, GSZ 4/54, zitiert nach Stegemann

<sup>27</sup> Zitiert aus einem von David Rowland für die JCC am 13.05.1999 verfassten Memorandum

<sup>28</sup> a.a.O. S. 228

ausgegangen, dass die Beachtung dieser Funktion durch die JCC ohnehin selbstverständlich ist.“ Aufgrund der Praxis der JCC fordert Wasmuth aber den Gesetzgeber auf, die treuhänderische Stellung der JCC im Einzelnen auszugestalten.

Solange das nicht geschehen ist, werden wohl Gerichte auch weiterhin eine Auslegung des Vermögensgesetzes im Widerspruch zum Gedanken der Wiedergutmachung auslegen.

### **6.3. Die Ausschlussfrist des § 30a VermG**

Im Urteil des OLG heißt es weiter: *Das BVerwG hat bereits am 30.7.1998 (VIZ 1998, 632) die Ausschlussfrist nach § 30 a Abs. 1 S. 1 VermG mit Art. 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz vereinbar erklärt; das Vermögensgesetz diene der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts, wobei die dort normierten Ansprüche nicht aus einzelnen Grundrechten herrührten, sondern auf dem Rechts- und Sozialstaatsgedanken beruhe (BVerfGE 84, 90,) (II.4.a).*

Als sich die Bundesrepublik 1952 zur Schuld des deutschen Volkes den Juden in ihrer Gesamtheit gegenüber bekannte und die Luxemburger Verträge mit dem Staat Israel und der JCC abschloss, da war von einem Rechts- und Sozialstaatsgedanken keine Rede, sondern von der Verantwortung des deutschen Staates für die Wiedergutmachung.

Der Rechts- und Sozialstaatsgedanke des Vermögensgesetzes ist eine spezifische Überlegung für die Wiederherstellung der deutschen Einheit. In der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der DDR und der BRD zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 heißt es: „Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist... Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.“ Zu der Zeit dachte man noch nicht daran, die Verfolgungen während der Zeit von 1933 bis 1945 in das künftige Vermögensgesetz einzubeziehen. Beim Beitritt der DDR zur BRD sollten trotz Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ nicht alle Veränderungen der Eigentumslage rückgängig gemacht, sondern ein sozial gerechter Ausgleich zwischen Ost- und Westdeutschen hergestellt werden.

Der „sozial verträgliche Ausgleich unterschiedlicher Interessen“ darf im Zusammenhang mit § 1 Abs. 6 VermG keine Rolle spielen.<sup>29</sup> Beim Verhältnis zu den Opfern des Holocaust geht es nicht um einen sozialen Ausgleich, sondern um eine möglichst umfassende Wiedergutmachung, nicht nur dem jüdischen Volk in seiner Gesamtheit gegenüber. Vor allem die Überlebenden oder ihre Erben sollten individuell entschädigt werden.

*Mit weiterem Beschluss vom 29.4.2004 (7 B 85/03) hat das BVerwG verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 Abs. 1 S. 3 VermG erneut verneint, und ausgeführt, dass für die Fiktion der Rechtsnachfolge gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 VermG allein maßgeblich ist, ob die anderweitige Anmeldung des früheren jüdischen Eigentümers oder der Erben vorliegt. Anderenfalls ist mit Ablauf der Ausschlussfrist des §§ 30a Abs. 1 S. 1 VermG deren Anspruch erloschen und ausschließlich der fiktive Rechtsnachfolger anspruchsberechtigt, wenn er den Anspruch rechtzeitig angemeldet hat. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Antragstellung unterblieben ist (BVerwG 7 C 64.02). (II.4b, Hervorhebung F.E.)*

Und wenn er den Anspruch nicht rechtzeitig angemeldet hat, oder seine Globalanmeldungen nicht anerkannt werden, dann ist und bleibt Nutznießer der deutsche Staat.<sup>30</sup>

Nach Wasmuth „stellt die Regelung des § 30a I 1 VermG auf Grund der historischen Verantwortung Deutschlands eine gravierende und nicht zu rechtfertigender Fehlleistung des Gesetzgebers dar.“<sup>31</sup> In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die Ausschlussfrist 1992 auch auf Betreiben und Druck der JCC eingefügt wurde.

Für das BVerwG und für das OLG spielen die Gründe der unterbliebenen Antragstellung keine Rolle. Dabei war häufig staatliches Fehlverhalten im weitesten Sinne die Ursache.<sup>32</sup>

Im Zusammenhang mit der Einsetzung der JCC als Rechtsnachfolger für jüdische Geschädigte wird meist von erbenlosem und unbeanspruchtem Vermögen gesprochen. Auch in der 1994 ergänzten Satzung der JCC heißt es, dass die JCC als „eine Nachfolgeorganisation für erbenloses und unbeanspruchtes jüdisches Vermögen“ handelt. Die Satzung nimmt keinen Bezug auf das deutsche Vermögensgesetz. Sie sagt nicht „unbeansprucht innerhalb der Ausschlussfristen des Vermögensgesetzes“. Sobald sich ein Erbe an die JCC wendet, ist es nicht mehr unbeansprucht.

---

<sup>29</sup> Deshalb hatte der Gedanke einer getrennten Gesetzgebung durchaus etwas für sich, Wasmuth a.a.O., Fritz Enderlein, siehe Fußnote 19

<sup>30</sup> Zu den Globalanmeldungen ausführlich in Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht, a.a.O.

<sup>31</sup> ebenda

<sup>32</sup> Die Vielzahl möglicher Gründe habe ich in ZOV 6-2008 behandelt, siehe Fußnote 2.

Erbenlos und unbeansprucht waren ursprünglich identisch: Eben weil das Vermögen erbenlos war, gab es auch keinen individuellen Antragsteller. Aber das Vermögen sollte nicht an den deutschen Staat gehen<sup>33</sup> oder bei den Ariseuren verbleiben. Aber die individuell Geschädigten Überlebenden oder ihre Erben sollten auch individuell entschädigt werden. Es bestand jedenfalls nicht die Absicht, diese zu enteignen, wie es aber dann durch eine fehlerhafte Auslegung des VermG geschah.

Die JCC sollte gemäß ihrem Statut für die Erben tätig sein, d.h., als Treuhänder. So jedenfalls war das damalige Verständnis. Insbesondere auch bei den übrig gebliebenen Juden oder deren Nachkommen.

*Die Argumentation der Klägerseite, die in § 30a VermG festgelegte Frist zur Anspruchsanmeldung müsse als das Erbrecht der Klägerseite beeinträchtigend aus Verfassungsgründen entfallen, weil ihr vorgesehener Zweck, der Beschleunigung der Verfahren zu dienen, im Ergebnis nicht erreicht worden sei, ist nach alledem verfassungsrechtlich nicht einschlägig. (II.4.c)*

Mir scheint, es ist sehr wohl wichtig, ob eine Rechtsnorm ihren Zweck erfüllt oder diesen verfehlt. Im Falle des § 30a VermG ist die Sache ganz eindeutig. Alle Argumente, mit denen diese Norm als notwendig dargestellt wurde, gehen ins Leere und halten einer kritischen Analyse nicht stand.<sup>34</sup> Die Überlegungen zur Finanzplanung, mit denen die Schlussfrist gerechtfertigt werden sollte, waren völlig illusorisch. Als besonders makaber in unserem Zusammenhang betrachte ich das Argument über die Arbeitsbelastung der Behörden. Dazu möchte ich mich selbst zitieren: Was die erhebliche Arbeitsbelastung betrifft, so ist es doch wohl gerechtfertigt zu fragen, ob diese eine entschädigungslose Enteignung jüdischer Berechtigter rechtfertigt. Wenn es, wie Bundeskanzlerin Merkel erklärt hat, zur deutschen Staatsräson gehört, sich für das Existenzrecht und die Sicherheit Israels einzusetzen, müsste es dann nicht ebenso zur Staatsräson gehören, sich dafür einzusetzen, dass die Wiedergutma-

---

<sup>33</sup> In den Vorbereitungsunterlagen zur Luxemburg Konferenz heißt es: „Nach der Massenausrottung durch das deutsche Reich gibt es eine riesige Anzahl von Ansprüchen, für die heute individuelle Berechtigte nicht mehr vorhanden sind. Wir befassen uns hier mit den Rechten der Überlebenden und der Millionen, die umgekommen sind. Sie leben nicht mehr – aber ihr Vermögen darf nicht preisgegeben werden. Deutschland darf nicht der Nutznießer der Werte bleiben, die es der Gründlichkeit der Nazi-Ausrottungspolitik verdankt.“ Diese Vermögenswerte sollen „den jüdischen Organisationen zufließen, die die überlebenden Nazi-Opfer betreuen. Dokument CC 8081 vom 21. März 1952 aus dem Zentralarchiv zur Geschichte des jüdischen Volkes in Jerusalem (CAHJP)

<sup>34</sup> Ausführlich dazu in „Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz“, ZOV 5-2010

chung bei denen ankommt, die ein furchtbares Schicksal durchgemacht haben und denen alles genommen wurde? Und die unverschuldet die Ausschlussfristen nicht eingehalten haben?<sup>35</sup>

## **7. Ist Art. 14 Grundgesetz verletzt?**

### **7.1. Innerstaatliches Recht**

Art. 14 Abs. 1 GG lautet: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Unter Berufung auf BVerwG und BVerfG sieht das OLG im Gegensatz zu den Betroffenen keinen Verstoß gegen dieses Grundrecht, weil mit § 30a VermG die Schranken des Eigentums bestimmt worden seien.

Mein oben zitierter Vorschlag, das Vermögensgesetz zu ergänzen, um eine Enteignung auszuschließen, wurde von allen zuständigen Stellen mit unterschiedlicher Argumentation abgelehnt. Vom Rechtsausschuss des Bundestages erhielt ich eine Stellungnahme, die auch Bezug auf Art. 14 GG nimmt: „Abgesehen von diesen verfassungs- und rechtspolitischen Erwägungen und den von Herrn Kauder bereits in seinem Schreiben vom 20. Januar 2010 genannten Gründen stünde einer gesetzlichen Neuregelung der Rechtsposition der Claims Conference der Grundsatz der Rechtssicherheit und deren Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG entgegen“.<sup>36</sup>

Während die Gerichte und mit ihnen die zuständigen Ministerien der Justiz und der Finanzen bei der Enteignung jüdischer Erben keinen Verstoß gegen Art. 14 GG erkennen, wird also andererseits der JCC der Schutz des Art. 14 GG zuerkannt. Daß die JCC den Schutz des Grundgesetzes genießt, wird allerdings vom BVerfG verneint<sup>37</sup>

Über einen Verstoß gegen Art. 14 GG hinaus verstieß die rigorose Anwendung des Vermögensgesetzes beim Zusammenwirken von §§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 30a auch gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser lautet: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Damit ist sicher nicht das einzelne Gesetz gemeint, sondern die Gesamtheit des Rechts.

---

<sup>35</sup> ebenda

<sup>36</sup> Siehe Fußnote 23, Brief vom 16.03.2010

<sup>37</sup> Die Jewish Claims Conference und das Grundgesetz, ZOV 1-2011



Während Individualgeschädigte ihre Ansprüche nur bis zum 31. 12. 1992 bzw. 30. 06. 1993 geltend machen konnten, wurde der JCC das Recht eingeräumt, Ansprüche nach dem NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz sogar noch bis zum 30. 06. 2007 anzumelden (§ 1 Abs. 1a). Anderen Geschädigten wird die Möglichkeit eingeräumt, Anträge sogar noch bis zum Ablauf des 31. 12. 2019 zu stellen: § 9 Abs. 3 VwRehaG, § 7 Abs. 1 StrRehaG, § 20 BerRehaG.

Viele Mandanten haben sich bereits 2010 und 2011 an den Petitionsausschuss des deutschen Bundestages gewandt. In der Petition wurde gefordert, das Vermögensgesetz dahingehend zu ergänzen, dass die JCC nur als Treuhänder für die wahren Berechtigten betrachtet wird und diese angemessen zu beteiligen hat, wenn sie sich nach Ablauf der Anmeldefristen des Vermögensgesetzes an die JCC wenden. Der Petitionsausschuss hat lange gebraucht, um eine Beschlussempfehlung<sup>38</sup> zu geben. In dieser stützt er sich auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und wiederholt alle alten Argumente: dass es sich bei der Antragsfrist des § 30a VermG um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt, dass § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG erforderlich war, um zu verhindern, dass das Vermögen der Nazi-Opfer bei den Nutznießern der Verfolgung bliebe oder an den Fiskus fiel. Wie bereits oben dargelegt, wird diese Zielsetzung überhaupt nicht dadurch behindert, dass die JCC nur als Treuhänder des zurückgegebenen Vermögens eingesetzt wird. Insofern entbehrt diese Argumentation jeder Logik.

Der Petitionsausschuss macht sich aber Sorgen um die Dispositionsfreiheit der JCC. „Das von den Petenten gewünschte Treuhandmodell würde bedeuten, dass die JCC die Verkaufserlöse im Interesse des jüdischen Geschädigten verwalten müsste.“<sup>39</sup> Genau das ist es, was die Betroffenen von der JCC erwarten und wozu ihnen die Unterstützung versagt wird. Trotz der Vielzahl der Eingaben mit den Schilderungen des Schicksals der von der Verfolgung im Dritten Reich Betroffenen aus Israel, USA, Argentinien, Chile, Großbritannien, Österreich und Australien sah der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden. Der Bundestag ist der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt und hat am 22. 03. 2012 beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

---

<sup>38</sup> BT-Drucksache 17/8911

<sup>39</sup> ebenda.

## 7.2. Internationales Recht

Das Recht auf Eigentum findet sich nicht nur im Grundgesetz der BRD, es ist quasi ein Naturrecht und hat Eingang in die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. ihrem Zusatzprotokoll Nr. 1 geführt. In Artikel 1 heißt es: „Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Man kann wohl nicht sagen, dass es das öffentliche Interesse verlangt, jüdische Opfer des Nationalsozialismus nachträglich zu enteignen. Aber selbst eine Enteignung würde nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts eine angemessene Entschädigung erfordern.

Mit der Verweigerung der Wiedergutmachung gegenüber den individuell Geschädigten verstößt die Bundesrepublik auch gegen ihre eingegangenen internationalen Verpflichtungen, nachdem sie dem Zusatzprotokoll Nr. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetreten ist.

Das wurde bereits in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 08. 12. 2011<sup>40</sup> festgestellt. In dem Urteil heißt es, dass zum Schutzbereich dieses Artikels auch materiell existierende vermögensrechtliche Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG gehören, unabhängig davon, ob und wann sie angemeldet wurden. Der EGMR spricht hier von geschützten „berechtigten Erwartungen“ (legitimate expectations“).<sup>41</sup>

Abschließend möchte ich die internationale Konferenz „Holocaust Era Assets“ zitieren, die vom 26. bis 30. Juni 2009 in Prag durchgeführt wurde<sup>42</sup>. An dieser nahmen neben der BRD weitere 46 Staaten teil. Die Konferenz verabschiedete am 30. 06. 2009 die „Theresienstädter Erklärung“. In ihr heißt es u.a. „Unter Hinweis darauf, dass der Schutz von Eigentumsrechten ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist, ... halten wir es für wichtig, dort, wo dies noch nicht wirksam erzielt wurde, den Ansprüchen der

---

<sup>40</sup> deutsche Übersetzung ZOV 1-2012, S. 32

<sup>41</sup> Dazu im Einzelnen Stefan von Raumer, Vernichtung vermögensrechtlicher Konkurrenzansprüche durch „Nachanmeldung“ vorrangiger Rückgabeansprüche des Bundes gemäß § 30a Abs. 1 Satz 4, 2. Alt. VermG konventionswidrig, ZOV 1-2012, S. 2

<sup>42</sup> [www.holocausteraassets.eu](http://www.holocausteraassets.eu)

Opfer des Holocaust (der Schoah) in Bezug auf ihr früheres Eigentum an unbeweglichem Vermögen (Immobilien) entweder durch Restitution dieses Eigentums oder durch Zahlung einer Entschädigung, wie im Einzelfall angemessen, an die früheren Eigentümer, ihre Erben oder sonstige Nachfolger auf faire, umfassende und nicht diskriminierende Weise ... Rechnung zu tragen.“ (Hervorhebung F.E.)

Dass die Bundesrepublik ihrer internationalen Verantwortung nachkommt, dazu sollte auch die Rechtsprechung beitragen.